



1. Vertragsabschluss

Für alle Aufträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen haben keine Rechtswirksamkeit. Mit der Erteilung des Auftrages oder der Entgegennahme der Lieferung erkennt der Besteller unsere Bedingungen an.

2. Angebote, Preise, Preisänderungsvorbehalt

Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Preise verstehen sich in EUR ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Zoll und Wertsicherung zzgl. der jeweiligen MwSt. Bei allen Aufträgen - auch bei Bestellungen auf Abruf und Sukzessivlieferungsverträgen -, bei denen die Lieferung vertragsgemäß oder auf Wunsch des Bestellers später als vier Monate nach der Auftragserteilung erfolgt, sind wir berechtigt, Material- und Lohnpreissteigerungen im Rahmen und zum Ausgleich dieser Preissteigerungen zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung an den Besteller weiterzugeben.

3. Versand- und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt auch bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Bestellers. Wir haften nicht für Beschädigungen oder Verluste während der Beförderung. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der dem Besteller mitgeteilten Versandbereitschaft auf diesen über.

4. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar porto- und spesenfrei in Attendorf innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum oder gemeldeter Versandbereitschaft mit 1,5 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Nach Fälligkeit berechnen wir 5 % Zinsen, vorbehaltlich eines höheren Verzugschadens. Bei Wechseln und Schecks gilt die Zahlung erst nach Einlösung als geleistet. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Wechselzahlung wird kein Skonto gewährt.

Skontoabzüge auf neue Rechnungen sind unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch nicht voll bezahlt sind. Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen. Wechsel nur nach gesonderter Vereinbarung. Unabhängig von der Laufzeit hereingenommener Wechsel oder einer gewährten Stundung werden unsere Forderungen sofort fällig, wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder Umstände bekannt werden, welche seine Kreditwürdigkeit in Zweifel ziehen. In einem solchen Fall sind wir ferner berechtigt, Lieferung nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder (und) Schadensersatz zu verlangen.

5. Lieferungs- und Abnahmepflichten, Haftungsregelung

Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klagestellt, beide Seiten über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind und der Besteller die vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Unsere Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Wissen, sind annähernd verbindlich und können mit der tatsächlichen Lieferung divergieren. Nach Ablauf der Frist ist der Besteller verpflichtet, uns zur Lieferung eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt unsere Lieferung auch nicht innerhalb dieser Nachfrist aus von uns zu vertretenden Gründen, so ist der Besteller bezüglich der bestellten Lieferung zum Rücktritt berechtigt, sofern er bei der Nachfristsetzung schriftlich angekündigt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns oder unsere Erfüllungsgehilfen kein grobes Verschulden trifft.

Höhere Gewalt oder Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen, Streiks) und die die termingemäße Ausführung des Auftrages hindern, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen hinauszuschieben oder, wenn uns die Leistung dadurch unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn wir von unseren Zulieferern das für die Ausführung der Bestellung benötigte und dort bestellte Material aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erhalten. Schadensersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.

Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus Umständen, die dieser zu vertreten hat, verzögert, so berechnen wir dem Besteller ab einem Monat nach der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstehenden Kosten oder eine angemessenen Lagergebühr, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller in angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

Teillieferungen sind zulässig.

6. Toleranzen

Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % (bei <1.000 Stck.) bzw. bis zu 5 % (bei > 1.000 Stck.) sind zulässig, soweit nicht im Einzelfall für den Besteller unzumutbar. Bei bedruckten oder lackierten Verpackungen bleiben fertigungsbedingte Farbabweichungen vorbehalten.

7. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftungsregelung

Unbeschadet der bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft bestehenden Prüfungs- und Rügepflichten der §§ 377, 378 HGB hat uns der Besteller Beanstandungen wegen mangelhafter, unvollständiger oder Falschlieferung unverzüglich nach Empfang der Ware, jedenfalls aber vor Einbau, Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung, und bei erst später erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die beanstandete Ware im Anlieferungszustand an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge sind wir zur kostenfreien Nachbesserung der gelieferten Ware bzw. nach Wahl zur Ersatzlieferung verpflichtet. Stattdessen oder in dem Fall, dass die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehlschlägt, sind wir berechtigt, den Mindertwert gutzuschreiben oder die beanstandete Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen. Andere Gewährleistungs-, insbesondere Schadensersatzansprüche für mittelbare oder Folgeschäden, gleich welchen Rechtsgrunds, sei es aus Vertrag oder Verschulden bei Vertragsschluss, sind ausgeschlossen, es sei denn, diese seien durch ein grobes Verschulden unsererseits oder unserer leitenden Angestellten verursacht worden. Bei gröblicher Verletzung von Hauptpflichten durch unsere Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung ebenfalls nicht ausgeschlossen. In letzteren Fällen sind evtl. Ansprüche aber auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens beschränkt.

8. Aufrechnung

Gegenüber unseren Forderungen kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

9. Sonstige Haftung (Begrenzung und Ausschluss)

Außer den vorstehend geregelten Verzugs- und Gewährleistungsansprüchen trifft uns keine Haftung, es sei denn, ein Schaden ist durch ein grobes Verschulden unsererseits oder durch eine gröbliche Verletzung von Hauptpflichten seitens unserer Erfüllungsgehilfen verursacht worden. Das gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden vor oder bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung.

Ansprüche aus Produkthaftung bleiben hiervon unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor (Vorbehaltsware), bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

b) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiterzuverkaufen. Diese Befugnis endet, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät, ferner mit der Zahlungseinstellung des Bestellers oder wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern und dafür zu sorgen, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gem. e) und f) auf uns übergehen. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Pfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht berechtigt. Ferner ist es ihm untersagt, Forderungen aus der Weitergabe unserer Gegenstände an Dritte abzutreten.

c) Durch Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung oder Umbildung wird für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.

d) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu. Im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- und Anwartschaftrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.

e) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

f) -Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. d) haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderungen abgetreten. Verkauft der Besteller diese Forderung im Rahmen des echten Factoring, was unserer Genehmigung bedarf, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab.

g) Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns eine genaue Aufstellung seiner Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer zu geben, die Abtretung seinen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen. Der Besteller bevollmächtigt uns, sobald er mit einer Zahlung in Verzug gerät oder sich seine Vermögensverhältnisse verschlechtern, die Abnehmer von den Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Wir können eine Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch unsere Beauftragten anhand der Buchhaltung des Bestellers verlangen. Der Besteller hat uns eine Aufstellung über die noch vorhandenen Vorbehaltsware zu übergeben.

h) Bei laufender Rechnung gelten das vorbehaltene Eigentum und alle Rechte als Sicherheit für unsere gesamte Saldoforderung nebst Zinsen und Kosten.

i) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

j) Bei Wechseln, Schecks usw. gilt die Zahlung erst nach gesicherter Einlösung durch den Besteller als geleistet. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen. Zahlungen, die gegen Überlassung eines von uns ausgestellten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als geleistet, wenn ein Scheck- und / oder Wechselrückgriff auf uns ausgeschlossen ist. Unbeschadet unserer weitergehenden Sicherungsrechte bleiben die uns eingeräumten Sicherheiten bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

k) Alle durch die Wiederinbesitznahme - hierin liegt keine Rücktrittserklärung - des Liefergegenstandes entstehenden Kosten trägt der Besteller. Wir sind berechtigt, den zurückgenommenen Liefergegenstand freihändig zu werten.

11. Kataloge, Prospekte, Angebote, Zeichnungen

Alle Abbildungen in unseren Katalogen, Prospekten ect. sind unverbindlich. Gewichtsangaben und Maße in Angeboten und Zeichnungen sind nur annähernd. Wir behalten uns vor, Konstruktionsänderungen vorzunehmen.

12. Modelle

Modelle, die im Auftrag des Bestellers angefertigt werden, bleiben unser Eigentum, auch wenn der Besteller diese Möglichkeit ganz oder anteilig bezahlt hat.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist der Ort unseres Lieferwerkes. Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kauffleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei dem für unseren Firmensitz zuständigen Gericht. Für alle Lieferungen und Leistungen gilt Deutsches Recht. Die Anwendung des Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.